



**Michael Ströhmer.** *Von Hexen, Ratsherren und Juristen: Die Rezeption der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in den frühen Hexenprozessen der Hansestadt Lemgo 1583-1621.* Paderborn: Bonifatius Buchverlag, 2003. 339 pp. EUR 35.80 (broschiert), ISBN 978-3-89710-225-5.

Reviewed by Nicolas Rügge

Published on H-Soz-u-Kult (June, 2004)

### M. Ströhmer, Von Hexen, Ratsherren und Juristen

Die neuere, sozial- und mentalitätsgeschichtlich orientierte Hexenforschung grenzt sich gern von der älteren, theologie- und rechtshistorisch geprägten Richtung ab. Dabei wird leicht übersehen, dass es durchaus jüngere rechtsgeschichtliche Arbeiten gibt, die zum gegenseitigen Austausch über die Fakultätsgrenzen hinweg einladen sollten. Anregende Forschungen darüber nicht zuletzt auf dem Feld der gesetzlichen und prozessualen Grundlagen der Hexenverfolgung zu entdecken sein. So gilt die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., die seit 1532 die Strafprozesse im Alten Reich regelnde „Carolina“, jüngeren Rechtshistorikern eher als Hindernis lokalen Verfolgungseifers, während namhafte Vertreter der sozialgeschichtlichen Richtung stärker ihre weite Auslegungsfähigkeit gegen die Interessen der Angeklagten betonen. Diese Beobachtung bildet den Ausgangspunkt von Michael Ströhmers Dissertation, die sich primär als rechtsgeschichtliche Arbeit versteht, sozialhistorische Fragen und Methoden aber einbezieht. Dem Autor, obwohl ebenso wenig Jurist wie sein Paderborner Doktorvater Frank Göttermann, ist eine rundum überzeugende Synthese gelungen.

Beide Deutungen der rechtsrechtlichen Grundlagen können sich auf zeitgenössische Gewährsleute beziehen. Vor allem das Reichskammergericht vertrat neuen Forschungen zufolge eine enge, asketizistische Auslegung der Carolina und knüpfte die Anwendung der Folter an strenge Voraussetzungen. Dem stand ei-

ne konkurrierende Lehrmeinung gegenüber, nach der schon die Gemeinschaft mit anderen Verdächtigen ein hinreichendes Verdachtsmoment darstellte und bloße Besagungen die Anwendung der Folter ermöglichten. Die orthodoxe Hexenlehre hielt das Zaubereidelikt sogar für ein acrimen exceptum, das die Strafverfolger der Bindung an das ordentliche Verfahren entzog: Stattdessen sollte ein summarischer Kurzprozess ausreichen, der zwar einige Grundregeln beachtete, um der Gefahr der Nichtigerklärung zu begegnen, den Angeklagten aber nur äußerst eingeschränkte Verteidigungsmöglichkeiten zugestand.

In einer „Makroanalyse“ untersucht der Autor zunächst die Entstehung des Reichsgesetzes bis 1532, den idealtypischen Prozessgang und die rechtswissenschaftliche Diskussion gegen Ende des Jahrhunderts. Betont wird die skeptische Haltung Johanns von Schwarzenberg gegenüber den spekulativen Hexenlehren seiner Zeit, was den carolinischen Zaubereiprozessnormen eine relative Modernität verschafft habe (S. 79). Diese wird insbesondere in der Tendenz zur Angleichung straf- und zivilrechtlicher Prozessmaximen gesehen, die den Einfluss der Parteien, also auch der Angeklagten und ihrer Verteidiger, auf das Verhandlungsgeschehen stärkte. Einer Weiterentwicklung in diesem Sinne trat jedoch die orthodoxe Richtung entgegen, als deren Vertreter hier exemplarisch der Rintelner Professor Hermann Goehausen seinem Rostocker Kontrahenten Johann Georg Go(e)delmann gegenübergestellt wird.

Anschließend wendet sich der Autor der „Mikroanalyse“ zu: der Rezeption und Umsetzung der Carolina in den Hexenprozessen der Stadt Lemgo zwischen 1583 und 1621. Besondere Aufmerksamkeit gilt drei Entwicklungen, denen Einfluss auf das allmähliche Ende der Prozesswellen zugeschrieben wird: der Professionalisierung des Ämrtlichen Justizpersonals, der Verwissenschaftlichung der Rechtsprechung sowie der frühenstaatlichen Herrschaftsverdichtung. Die bislang eher für die exzessiven Verfolgungen im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts bekannte Stadt Lemgo eignet sich als lokales Fallbeispiel: Die lokale Obrigkeit beanspruchte, obwohl nicht reichsunmittelbar, die Halsgerichtsbarkeit und übte sie nach der Carolina auch aus, wobei sie erheblichem Unterordnungs- und Eingliederungsdruck des Grafen zur Lippe ausgesetzt war. Die gut erforschten, von besonders heftigen politischen und konfessionellen Auseinandersetzungen geprägten Jahre 1605 bis 1617 Schilling, Heinz, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, Gütersloh 1981. treten in der Verfolgung nicht hervor; im Gegenteil scheint der Rat in dieser Krisenzeit seine Kräfte auf die Außenpolitik gegenüber dem Landesherrn konzentriert zu haben (S. 114).

Am Prozessgeschehen war eine Vielzahl von Ämtern und Personen mehr oder weniger aktiv beteiligt, die Hauptverantwortung trugen die regierenden Bürgermeister. Die prosopografische Analyse zeigt, dass die intensivsten Verfolgungen einer Älteren, nur rudimentär juristisch gebildeten Bürgermeistergeneration zuzuschreiben sind, während die jüngeren ins Amt gelangenden Volljuristen deutlich weniger Hexenprozesse führten. Die nur äsemiprofessionelle Ratsspitze (S. 129) standen sich aber stärker als ihre besser ausgebildeten Nachfolger auf auswärtige Gutachten, denen insgesamt ein maßgebender Einfluss auf die Strafpraxis zukam. Zwar fehlte schon in den frühen 1580er-Jahren eine stark dämonologisch geprägte Interpretation von Zaubereidelikten auf (S. 165), bis zur Jahrhundertwende spiegelte sich die Hexenlehre auch vermehrt in den Zeugenaussagen einfacher Bürger wider. Vor dem häretischen Aspekt galt aber der Schadenzauber als tödeswürdiges Verbrechen (und wurde daher seltener gestanden), so dass die Prozessausgänge sehr unterschiedlich ausfielen: Neben Todesurteilen, Landesverweisungen und Freisprüchen sind auch Einstellungen des Verfahrens nachweisbar. Mit ihrer dem orthodoxen Standpunkt ver-

pflichteten Sicht, die schon der abeklafften Teilnahme am Hexentanz großen Beweiswert zumaßt, konnten sich die Lemgoer Hexenverfolger nicht immer durchsetzen. Nach einer umfangreichen Besagung, die auch Angehörige der städtischen Oberschicht traf, sahen sie sich 1601 sogar einem Generalangriff eines Prokurators ausgesetzt, der mit Hilfe der Rechtsfakultät von Marburg und Heidelberg die Ausweisung der Verleumuderin durchsetzte und damit eine drohende Prozesswelle verhinderte. Bei sozial niedrigerem Status sank die Bereitschaft, durch eine Injurienklage die bedrohte Ehre rehabilitieren zu lassen, obwohl sich der Rat in diesen Verfahren auffällig zurückhielt und um einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien bemüht war.

Insgesamt boten die zurückhaltenden bzw. ungenauen Formulierungen der Carolina eher unwichtige Angriffsflächen für die Verteidigung als ein Einfallstor für die Hexenlehre (S. 183). Dass die Gegenargumente aber häufig nicht zum Zuge kamen, ist weniger der materiell- als der prozessrechtlichen Seite des Verfahrens zuzuschreiben. Bürgermeister und Rat wachten intensiver über die Respektierung ihrer altehrwürdigen Verfahrensherrschaft, deren Symbolgehalt die politische Autonomie der Stadt unterstrich, als über die Einhaltung der rechtsrechtlichen Kautelen für den Zaubereiprozess (S. 185). Besagungen führten häufig zur unmittelbaren Verhaftung und Folterung der Verdächtigten; in einem Fall von 1588 lagen nicht einmal drei Wochen zwischen dem Beginn der Voruntersuchung und der Hinrichtung der Delinquenten. Den Angehörigen der Unterschicht wurde das in der Carolina vorgesehene Armenrecht vorenthalten, so dass sich nur besser gestellte Angeschuldigte eine halbwegs wirkliche Verteidigung leisten konnten. Im Jahr 1603 lehnte der Rat eine Übernahme der einseitig vom Landesherrn dekretierten Peinlichen Prozessordnung ab, die für unvermögende Beschuldigte die Beiodnung eines rechtsgelehrten Pflichtverteidigers vorschrieb; im selben Jahr wurde in Lemgo die umstrittene Wasserprobe wieder eingeführt. Seit dieser Zeit sind auffällige Überschreitungen der bisher beachteten Anzahl, Dauer und Häufigkeit der Folterungen feststellbar. Gutachten auswärtiger Fakultäten, die bislang eher maßgebend wirkten, wurden von den Volljuristen der mittleren und jüngeren Bürgermeistergeneration kaum mehr eingeholt.

Bezogen auf die Ausgangshypothesen, kommt der Autor schließlich zu einem eher skeptischen Ergebnis. Die Professionalisierung des Personals an den Ämrtlichen Strafgerichten trug allenfalls zu einem

vorübergehenden Rückschlag des Prozessaufkommens bei, die durchgeführten Verfahren waren aber stärker von Rechtsbeugungen zu Ungunsten der Angeklagten sowie von persönlichen und machtpolitischen Interessen bestimmt als zuvor. Auch die Verwissenschaftlichung der Rechtsprechung konnte nicht zum Rückgang der Hexenverfolgung beitragen, weil die Lemgoer Obrigkeit in ihrem selektiven Zugriff auf die Carolina (S. 245) Rechte der Angeklagten bzw. Verteidiger missachtete, ohne dass ihnen die auswärtigen Gutachter diese Verfahrensverstöße vorgehalten und den weiteren Prozessgang kontrolliert hätten. Eine solche Aufsicht nahm auch der Landesherr nicht wahr: Von der erstenstaatlichen Herrschaftsverdichtung blieb Lem-

go eben weitgehend ausgenommen, weshalb hier die weniger einseitige, aber auch mit Defiziten behaftete Verfahrensführung der gräflichen Justiz nicht zum Tragen kam. Ein ausführlicher Katalog der etwa 30 untersuchten Prozesse beschließt den mustergültig klar aufgebauten Band. Hin und wieder hätte man sich eine systematischere Reflexion der Richtungskriterien gewünscht (Modernität, Professionalisierung, Rationalisierung), deren normative Problematik dem Autor durchaus bewusst ist. Ansonsten ist ihm eine wegweisende Verbindung von rechts- und sozialhistorischer Analyse gelungen, die hoffentlich weitere Studien dieser Art anregen wird.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsokult.geschichte.hu-berlin.de/>

**Citation:** Nicolas Rügge. Review of Ströhmer, Michael, *Von Hexen, Ratsherren und Juristen: Die Rezeption der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in den frühen Hexenprozessen der Hansestadt Lemgo 1583-1621*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. June, 2004.

**URL:** <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=18815>

Copyright © 2004 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.